



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 004-1/2/2019/8 – Urnengräber am Friedhof - Tarifordnung

21. Mai 2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.5.2019, mit welcher die Nutzung, Vergabe und die Beiträge der Urnennischen, welche durch die Bestattungsanstalt am „Neuen Friedhof“ in Grafenstein errichtet wurden, geregelt werden.

§1

Eigentümer

Die Bestattungsanstalt der Marktgemeinde Grafenstein ist Eigentümer der errichteten Urnenwand am „Neuen Friedhof“ auf der Parzelle 555/1, KG Grafenstein. Es wurden 42 Urnennischen in vier unterschiedlichen Kategorien errichtet.

§ 2

Vergabe und Zuweisung

Die Vergabe der Urnennischen erfolgt im Zusammenhang eines Bestattungsfalles durch die Bestattung der Marktgemeinde Grafenstein.

Die Auswahl und Zuweisung des Nischenplatzes entsprechend der Kategorie erfolgt durch die Geschäftsführung der Bestattungsanstalt.

§ 3

Kategorien

An der errichteten Urnenwand sind vier Kategorien der Urnennischen realisiert:

- a) Größe 1: Familienurnennische groß; Abmaße: 95 (B)x 50 (H) x 40(T) cm
- b) Größe 2: Familienurnennische normal; Abmaße: 80 (B)x 60 (H) x 25(T) cm
- c) Größe 3: Urnennische mittel; Abmaße: 49 (B)x 50 (H) x 40(T) cm
- d) Größe 4: Urnennische klein; Abmaße: 35 (B)x 50 (H) x 40(T) cm

§ 4

Nutzung und Nutzungsdauer, Fälligkeit

Die Urnennischen sind Eigentum der Bestattung der Marktgemeinde Grafenstein und werden für die Verwahrung von Urnen an Interessierte überlassen.

Die Überlassung eine Urnennische bedarf des Abschlusses einer Vereinbarung und ist für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren vorgesehen, welches bei Abschluss der Vereinbarung festzulegen ist.

Bei Vereinbarungsabschluss ist der Betrag für die Überlassung der Urnennische je nach Kategorie binnen Monatsfrist fällig. Dieser setzt sich aus einem Baukostenanteil, der bei jedem erstmaligen Vereinbarungsabschluss zur Verrechnung gelangt und einem Mietanteil, je Nutzungsdauer zusammen.

Bei Überlassung einer Urnennische und Nutzung sind vom Nutzungswerber passende Abschlussplatten zur Urnenverwahrung anbringen zu lassen und auf eigene Kosten instand zu halten.

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist die Urnennische geräumt zu übergeben.

Die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nach Ablauf der bestehenden Vereinbarung in der gleichen Urnennische möglich.

Im Falle der Verlängerung einer Vereinbarung ist lediglich der Mietanteil für die vereinbarte Nutzungsdauer zu entrichten.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Urnennische erfolgt keine Rückerstattung eines allfälligen errechenbaren Guthabens.

Die Nutzung der Urnennische beschränkt sich auf den Kreis des Familienverbundes für den die Vereinbarung abgeschlossen wurde. Eine Übertragung ist nur innerhalb der Erbfolge möglich. Die Überlassung an Dritte zur Umgehung des Abschlusses einer neuen Vereinbarung ist nicht möglich.

Ab dem Abschluss der Vereinbarung besteht für die Römisch-katholischen Pfarrpründe St.Stefan in Grafenstein das Recht, dass diese das Friedhofsverwaltungsentgelt (Müllentsorgung, Wasserbereitstellung, Wegerhaltung etc.) gegenüber dem Nischennutzer vorschreibt und einhebt.

§ 5

Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus einem Baukostenanteil und je nach Mietdauer einem Mietanteil, entsprechend der Urnennischen Kategorie.

	Bezeichnung	Baukostenanteil	Miete 20J	Gesamt	Miete 10J	Gesamt
Größe 1:	Familiennische groß	€ 875	€ 875	€ 1.751	€ 503	€ 1.379
Größe 2:	Familiennische normal	€ 553	€ 553	€ 1.106	€ 318	€ 871
Größe 3:	Urnennische mittel	€ 451	€ 451	€ 903	€ 260	€ 711
Größe 4:	Urnennische klein	€ 322	€ 322	€ 645	€ 185	€ 508

Den genannten Kosten liegt die Kalkulationsbasis der Errichtungskosten unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwertungsrichtlinien zugrunde.

Die Kosten sind für das Jahr 2019 festgelegt und mit dem Verbraucherpreisindex VPI 2019 für die Zukunft wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2019 mit dem Index des Monats September 2020 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am: 24.05.2019

Abgenommen am: